



«Versand_und_Zustellvermerk»
«Organisation__Optionale_Adressangaben»

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: thomas.rahn@reg-mfr.bayern.de

RMF-SG24-8314.04-2-7-44
Herr Rahn

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Promenade 27

Datum

1398 / 981398 Zi. Nr. 444

29.09.2025

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und des Raumordnungsgesetzes (ROG);

Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) für das Vorhaben "Parallel- und Ersatzneubau 380-kV-Leitung Raitersaich-West - Sittling" („Westbayernring“) der Firma Tennet TSO GmbH, Bayreuth

Hier: Einleitung der Raumverträglichkeitsprüfung

Anlage(n)
«Anlagen»

«Briefanrede»

die Firma Tennet TSO GmbH plant den Ersatz- und Parallelneubau der 380-kV Leitung von Raitersaich-West über Ingolstadt nach Sittling, auch Westbayernring genannt, auf einer Länge von ca. 118 km zur Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität in Bayern und hat für dieses Vorhaben die Unterlagen für eine Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. Art. 24 ff. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vorgelegt.

Im Rahmen des Vorhabens sollen die bestehenden 220-kV-Stromkreise, jeweils zwischen Raitersaich (Markt Roßtal) und Ingolstadt (Trassenlänge ca. 93 km), und zwischen Ingolstadt und Sittling (Stadt Neustadt a.d. Donau) (Trassenlänge ca. 25 km) auf 380 kV aufgerüstet werden. Im Bereich Raitersaich bis Ingolstadt umfasst das Vorhaben den Parallelneubau einer 380-kV-Doppelleitung entlang der Bestandsstrasse. In einzelnen Trassensegmenten plant TenneT Abweichungen vom Verlauf der Bestandsleitung und dabei ggf. auch die Verschiebung der Bestandsleitung. Bei Müncherlbach (Stadt Heilsbronn), Mosbach (Stadt Spalt), Georgensgmünd/Röttenbach, Reuth unter Neuhaus (Gemeinde Ettenstatt) und Raitenbuch werden daher auch Varianten untersucht. Von etwa Höhe Ingolstadt nach Sittling soll die dort bestehende 220 kV-Leitung durch eine 380 kV-Leitung ersetzt werden (Ersatzneubau).

Ein 2,3 km langer Abschnitt zwischen dem Umspannwerk Raitersaich/West (Markt Roßtal, Landkreis Fürth) und dem Umspannwerk Müncherlbach (Stadt Heilsbronn, Landkreis Ansbach) wurde in einem eigenen energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren „Südliche Leitungseinführungen

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtausdruck
Promenade 27, 91522 Ansbach

Raitersaich/West“ beantragt. Diese neue Leitungseinführung war durch die Verlegung des Umspannwerks Raitersaich/West unabhängig von dem hier gegenständlichen Projekt erforderlich geworden und für sich genommen nicht erheblich überörtlich raumbedeutsam.

Der verfahrensgegenständliche Parallelneubau beginnt daher am Umspannwerk Müncherlbach und verläuft auf einer Länge von ca. 54 km durch die Landkreise Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen in Mittelfranken. Betroffen sind im Landkreis Ansbach die Städte Heilsbronn und Windsbach sowie die Gemeinde Neuendettelsau, im Landkreis Roth die Städte Abenberg und Spalt, die Gemeinden Georgensgmünd und Röttenbach sowie die Stadt Heideck und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen der Markt Pleinfeld, die Gemeinden Ettenstatt und Bergen, der Markt Nennslingen sowie die Gemeinden Burgsalach und Raitenbuch.

Zuständig für die Durchführung dieser Raumverträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen höheren Landesplanungsbehörden der Bezirksregierungen (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG).

Die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde überprüft das Vorhaben gemäß § 15 ROG i.V.m. Art. 24 und 25 BayLplG auf seine Raumverträglichkeit für den im Regierungsbezirk Mittelfranken liegenden Abschnitt A Nord.

Für den weiteren Verlauf des Parallelneubaus im Regierungsbezirk Oberbayern (Abschnitt A Süd) und für den Ersatzneubau in den Regierungsbezirken Oberbayern (Abschnitt B West) und Niederbayern (Abschnitt B Ost) führt die Regierung von Oberbayern eine eigene Raumverträglichkeitsprüfung durch.

Zur Vereinfachung wurden für beide Raumverträglichkeitsprüfungen gemeinsame Unterlagen erstellt.

Beteiligte, deren Zuständigkeitsbereich sich über Mittelfranken hinaus erstreckt, richten ihre Stellungnahme bitte an die Regierung von Mittelfranken und die Regierung von Oberbayern. Dabei sollten Aussagen mit Raumbezug möglichst nach Regierungsbezirken gegliedert sein.

Für das Vorhaben wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes festgestellt und es ist Teil des Netzentwicklungsplanes Strom 2023-2037/2045. Eine Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz ist für 2025 vorgesehen.

Kartenmaterial und Einzelheiten zum Vorhaben wie etwa vom Vorhabenträger getätigte Angaben zur Raumverträglichkeit und zur Umweltverträglichkeit können den Verfahrensunterlagen entnommen werden. Diese sind einsehbar auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter dem Link

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/raumvertraeglichkeitspruefung>.

Die Unterlagen können auch an den Landratsämtern Fürth, Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen in Papierform eingesehen werden. Ort und Zeitraum der Auslegung werden von den Landratsämtern ortsüblich bekannt gemacht.

Zur Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 3 ROG unterrichten wir hiermit die Beteiligten von diesem erheblich überörtlich raumbedeutsamen Vorhaben, bitten um Stellungnahme im Rahmen der wahrzunehmenden Belange und um Bekanntgabe zu berücksichtigender Planungen und Interessen bis zum

14.11.2025

Wir bitten, die Stellungnahme vorzugsweise elektronisch per E-Mail an

Raumvertraeglichkeitspruefung@reg-mfr.bayern.de

zu übersenden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Äußerung vorliegen, wird angenommen, dass Einverständnis mit dem Vorhaben besteht und Hinweise nicht zu geben sind.

Hinweise zur Auslegung und Bekanntmachung

Gemäß § 15 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 25 Abs. 4 Nr. 6 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

In Ergänzung zur Veröffentlichung auf o.g. Internetseite werden die Landratsämter Fürth, Ansbach, Roth und Weißenburg-Gunzenhausen gebeten, jeweils ein Exemplar der Verfahrensunterlagen zusammen mit diesem Einleitungsschreiben für einen angemessenen Zeitraum von höchstens einem Monat als alternative Zugangsmöglichkeit i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 7 ROG öffentlich auszulegen.

Die o.g. vom Vorhaben betroffenen Gemeinden sind laut Art. 25 Abs. 5 Satz 2 BayLplG dazu gehalten das Vorhaben ortsüblich bekannt zu machen. Dabei soll auf die o.g. Internetseite, die Auslegung am örtlich zuständigen Landratsamt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hingewiesen werden. Die Bekanntmachung sollte möglichst bis zum 10.10.2025 erfolgen.

Wir bitten darum, bei der öffentlichen Auslegung zur Klarstellung auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Veröffentlichung dient nicht als formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürgerinnen und Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten. In der Folge werden im Raumordnungsverfahren auch keine individuellen Betroffenheiten ermittelt. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayLplG).
- Die Regierung wird Äußerungen, die im Zuge der öffentlichen Auslegung abgegeben werden, zwar nicht beantworten, aber bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- In der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt keine Bedarfsprüfung für das Vorhaben.
- Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir die Beteiligten darauf hinweisen, dass ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung der Raumverträglichkeitsprüfung gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Stellungnahme erklären sie sich damit einverstanden.
- Die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde behält sich vor, alle eingehenden Stellungnahmen und Äußerungen, einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben, der Vorhabenträgerin als planungsrelevanten Hinweis zu übermitteln und ggf. um Stellungnahme zu bitten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist in der Stellungnahme ausdrücklich zu erklären.
- Die Stellungnahmen sollen sich auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen, insbesondere die Gebietskulissen der Planvarianten und deren unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsame Auswirkungen.
- Um eine räumlich eindeutige Zuordnung sicherzustellen, bitten wir die Trassenkorridorsegmente, auf die sich Ihre Ausführungen beziehen, wie in den Unterlagen angegeben zu benennen.
- Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung, in der grundsätzlich geklärt werden soll, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen das Projekt den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und wie es mit Vorhaben öffentlicher und sonstiger Planungsträger unter Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vorgeht und weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Rahn
Regierungsdirektor